

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 22. Februar 2006

INHALT:

- ▼ Kreisausschusssitzung
- ▼ Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Anschriftenänderung eines amtlichen Tierarztes
- ▼ Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes München-Starnberg-Gauting
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8107 3. Änderung für das Gebiet zwischen Münchner Straße, Hanfelder Straße, Brunnangerstraße und Ferdinand-Maria-Straße, für das Grundstück Fl.Nr. 192/0; Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8066 für das Gebiet an der Heimgartenstraße zwischen Alpspitzstraße und Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

◆ Kreisausschusssitzung

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Donnerstag, 2. März 2006, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2006 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2005
4. Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2004 und 2005
5. Informationsfreiheitsgesetz für den Landkreis Starnberg; Antrag der ödp-Kreistagsfraktion vom 06.02.2006
6. Vertretung des Landrats in der Verbandversammlung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes;
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

◆ Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Anschriftenänderung eines amtlichen Tierarztes

Ab sofort ist der amtliche Tierarzt, Dr. Jürgen Schmid, Telefon 08143 296, unter der Anschrift **82266 Inning am Ammersee, Rudolf-Diesel-Ring 14**, zu erreichen.

◆ Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes München-Starnberg-Gauting

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weisen wir auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes München-Starnberg-Gauting vom 07. Dezember 2005 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 27. Januar 2006 Seiten 9–13 hin.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8107 3. Änderung für das Gebiet zwischen Münchner Straße, Hanfelder Straße, Brunnangerstraße und Ferdinand-Maria-Straße, für das Grundstück Fl.Nr. 192/0; Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat hat am 30.01.2006 diese Bebauungs-

planänderung in der Fassung vom 26.01.2006 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 16.02.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkung Söcking Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat hat am 30.01.2006 diese Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die

Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 16.02.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8066 für das Gebiet an der Heimgartenstraße zwischen Alpspitzstraße und Gemarkung Söcking Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat hat am 30.01.2006 diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 26.01.2006 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

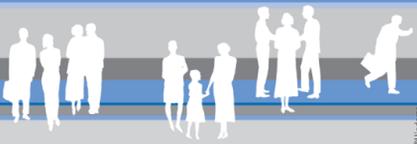
Starnberg, 16.02.2006

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehungbar.